

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/9518 –

Umfang der Kooperation mit anderen Staaten im Zuge der Affäre um mutmaßliche Steuerhinterzieher

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Liechtensteiner Steueraffäre kamen die Steuerfahnder auch in den Besitz von Daten über ausländische mutmaßliche Steuerflüchtlinge. Diese Daten wurden laut Medienberichten zumindest teilweise an die jeweils zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergegeben.

Die Behörden einiger Länder lehnten die Annahme dieser Daten ab, andere klagten, sie hätten die Daten erst mit großer Verzögerung oder nur bruchstückhaft erhalten.

1. Welche Länder traten an Deutsche Behörden heran und ersuchten um Weitergabe der Steuerdaten, die ihre Steuerpflichtigen betreffen, und wann geschah das jeweils?

Unmittelbar nach bekannt werden in den Medien ersuchten Mitgliedstaaten der EU, Mitgliedstaaten der OECD und andere Staaten die Bundesrepublik Deutschland um Herausgabe der Daten, soweit Steuerpflichtige der jeweiligen Staaten identifizierbar seien. Zuständige Behörde im Inland ist das Bundeszentralamt für Steuern. Allen ersuchenden Staaten wurden Empfangsbestätigungen gesandt. Weitere Informationen können auf Grund laufender Ermittlungen nicht gegeben werden.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Auskunft jeweils erteilt bzw. verweigert?

Die Auskünfte werden spontan auf Grund der jeweils bilateral für den Austausch geltenden Rechtsgrundlagen erteilt. Rechtsgrundlagen für die Erteilung von Auskünften sind die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen

Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), das EG-Amtshilfe-Gesetz, die jeweils einschlägigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie § 117 AO. Bisher mussten keine Auskünfte verweigert werden.

3. In welcher Form (mündliche Auskunft, schriftliche Liste, Datenträger) wurden die Informationen den jeweiligen Ländern weitergegeben, und zu welchem Zeitpunkt erfolgte jeweils die Informationsweitergabe?

Die Informationen wurden den jeweils zuständigen Behörden der ausländischen Staaten in Papierform übergeben. Die Übergabe erfolgt, sobald die Daten für Steuerpflichtige eines anderen Staates identifizierbar sind. Die Zuordnung von Steuerpflichtigen zu einzelnen Staaten ist noch nicht abgeschlossen.

4. Falls die Information in Teilen weitergeben wurde, was wurde wem, wann übermittelt?

Eine Weitergabe von Informationen in Teilen erfolgte bisher nicht.

5. Falls es zu Verzögerungen bei der Weitergabe kam, was waren die Gründe dafür, und wer war dafür verantwortlich?

Die Weitergabe erfolgte bislang staatenweise unmittelbar nach Identifizierung wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt. Verzögerungen gab es bisher keine.

6. Mit welchen Ländern gibt es eine über die reine Informationsweitergabe hinausgehende Zusammenarbeit in der Liechtensteiner Steueraffäre?

In internationalen Gremien wurde die Liechtensteiner Steueraffäre von Deutschland angesprochen.